

Merkblatt

„Häufige Fragen hinsichtlich der Anforderungen für Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik“

Was sind Lebensmittelbedarfsgegenstände?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind Gegenstände des täglichen Bedarfs, die vom Hersteller dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind oder bei vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.

Welche rechtlichen Vorschriften sind zu beachten?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände sind in folgenden europäischen und nationalen Rechtsakten festgelegt:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Verbindung zu kommen
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Bedarfsgegenständeverordnung

Die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsakte sind über folgende Links abzurufen:

- EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- nationales Recht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Was ist bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen zu beachten?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind,

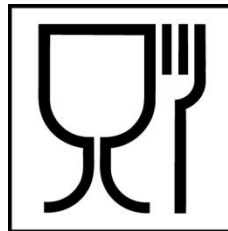
- die menschliche Gesundheit zu gefährden oder
- eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen oder
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften (Geruch, Geschmack, Aussehen) der Lebensmittel herbeizuführen.

Keramikgegenstände können beispielsweise aus dem Dekor Blei und Cadmium an Lebensmittel abgeben, mit denen sie in Berührung kommen. Beide Metalle sind giftig und können die Gesundheit des Menschen gefährden.

Welche Kennzeichnung ist erforderlich?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- „Für Lebensmittelkontakt“ oder mit einem besonderen Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder mit dem in Anhang II abgebildeten Glas-Gabel-Symbol:



Diese Angaben sind jedoch nicht verpflichtend für Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eindeutig dafür bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (z.B. Kaffeetasse).

- Erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung.
- Name oder Firma sowie in jedem Fall der Anschrift oder Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers.
- Gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 mit einer angemessenen Kennzeichnung oder Identifikation, die eine Rückverfolgbarkeit des Materials oder Gegenstands gestattet.

Wie müssen die Kennzeichnungselemente angebracht sein?

- Die Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein.
- Bei der Abgabe an den Endverbraucher stehen die vorgeschriebenen Angaben in einer leicht verständlichen Sprache
 - auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand selbst oder
 - auf seiner Verpackung oder
 - auf Etiketten, die sich auf dem Gegenstand oder seiner Verpackung befinden.
- Alternativ können die Angaben auch auf einer Anzeige angebracht werden, die sich in unmittelbarer Nähe der Erzeugnisse befindet und für den Käufer gut sichtbar ist. Bei den

- Herstellerangaben besteht diese Möglichkeit allerdings nur, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem Gegenstand selbst oder der Verpackung angebracht werden können.
- Für Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden, können die Kennzeichnungsangaben auch in den Begleitpapieren stehen.

Welche Anforderungen muss die Konformitätserklärung erfüllen?

- Nach § 10 Abs. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung dürfen Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung) in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.
- Die Erklärung muss vom Hersteller oder, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Einführer ausgestellt sein und folgende zusätzlich Angaben enthalten:
 - 1.) Name und Anschrift des Herstellers und, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, auch des Einführers,
 - 2.) Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik (z.B. Angabe von Form, Größe, Farbe, Dekor,...),
 - 3.) Datum der Erstellung der Erklärung.

Welche Anforderungen muss die Dokumentation erfüllen?

- Neben den Anforderungen an die Konformitätserklärung muss der Hersteller oder der Einführer darüber hinaus für Zwecke der Überwachung Nachweise darüber vorhalten, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand die in Anlage 6 Nummer 2 der Bedarfsgegenständeverordnung festgelegten Höchstmengen für Blei und Cadmium einhält.
- Diese Nachweise müssen mindestens enthalten:
 - die Ergebnisse der durchgeführten Analysen,
 - die Testbedingungen sowie
 - Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat.

Vorsorglicher Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Materialien oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, handelt ordnungswidrig. Dies gilt auch für denjenigen, der Nachweise nicht oder nicht richtig vorhält. Es kann in solchen Fällen eine Geldbuße erhoben werden.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information. Obwohl dieses Merkblatt mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde, erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Durchführung von Eigenkontrollen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Stand: Dezember 2016

Muster

Max Mustermann GmbH

Musterstr. 1

12345 Musterstadt

Konformitätserklärung

**für Materialien und Gegenstände aus Keramik, die mit Lebensmitteln in
Kontakt kommen**

Hiermit erklären wir, dass das nachfolgend bezeichnete Produkt:

Tasse blau mit Blumendekor, 200 mL, Art.-Nr. 123678

den Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Keramik-Richtlinien 84/500/EWG und 2005/31/EG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in ihren zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Fassungen entspricht.

Die Blei- und Cadmiumlässigkeit der Tassen liegt unter der gesetzlichen Höchstmenge.

Die Rückverfolgbarkeit des Produkts nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ist durch fortlaufende Chargennummer gewährleistet.

.....

Musterstadt/Datum

.....

Stempel/Unterschrift